

Juristentreffen der Wasserverbände am 21.02.2013
auf der KA Duisburg-Rheinhausen, Deichstraße 148, Duisburg
(Tel. LINEG-Zentrale: 02842-960-9)

Tagesordnung:

1. **Novelle LWG (ALLE)**
2. **Sachstand § 61 a LWG (RV, siehe Seite 2)**
3. **Änderung / Anpassung der Verbandsgesetze (ALLE)**
4. **Festlegung von Überwachungswerten (EG/LV)**
für Schwermetalle und AOX in wasserrechtlichen Einleitungserlaubnissen
5. **der Umsetzung europäischen Industrieemissionsrichtlinie (EG/LV)**
6. **Klimaschutzgesetz NRW (agw)**
7. **Entwurf Verordnung zum Tariftreuegesetz (ALLE – siehe Anhang)**
8. **Verkehrssicherungspflicht (ErftV)**
Gelbdruckentwurf des Merkblattes DWA-M 616 (Verkehrssicherungspflicht bei Ausbau und Unterhaltung von Fließgewässern) (ErftV, siehe Anlage)
9. **Beitrag Gewässerunterhaltung (BRW)**
Inspektion von Anlagen im und am Gewässer durch Kamerabefahrung zur Feststellung der Durchgängigkeit der Verrohrung – Beitragserhebung im Rahmen der Gewässerunterhaltung?
10. **Beitragsveranlagung (WV)**
 - a) Stand der Gerichtsverfahren zur nachlaufenden Beitragsveranlagung
 - b) Umlage der Kosten für Gewässerausbauverfahren
11. **Aktuelles zu Rechtsverfahren**
 - a) Anwendung der **§§ 57, 12 WHG (RV, siehe Seite 2)**
 - b) Abwasserabgabe und salziges **Tauwasser (RV, siehe Seite 2)**
 - c) Rückerstattung von **Steuererstattungen** durch HZA wg. angeblich fehlender Einordnung als produzierendes Gewerbe (**LINEG** Abfrage: wer ist betroffen, wie wird argumentiert)
 - d) **Sponsoring und Öffentlichkeitsarbeit (NV, siehe Anlage OVG Bautzen)**
 - e) **weitere** aktuelle Rechtsverfahren?
12. **Verschiedenes**
 - Ausgleichsmaßnahmen und Überschwemmungsgebiete (**WVER-** s. Anhang)
 - Umgang mit GEZ-Gebühren bei den Verbänden (**allgemeine Abfrage. ErftV** siehe Anhang)
 - Vergabeverfahren – zuständige Stelle für Nachprüfungsverfahren (allgemeine Abfrage, **WV**)
 - **Ort und Termin des nächsten Juristentreffens**

Informationen des RV zu Tagesordnungspunkten 11a, 2, 11b

1. Wasserrecht

a) Rechtsstreit zur Anwendung der §§ 57, 12 WHG

Mit Urteil vom 31. Oktober 2012 (7 K 2418/11) wies das Verwaltungsgericht Münster die Klage der Stadt Münster zurück, mit welcher sich diese gegen eine erneute Festsetzung – seinerzeit auf der Grundlage der sog. AGA – verschärfter, d.h. von den Anforderungen des Anhanges 1 zur Abwasserverordnung abweichender, Überwachungswerte zur Wehr gesetzt hatte.

Hiergegen betreibt die Stadt Münster das Berufungszulassungsverfahren vor dem OVG NW (2 A 2669 / 12).

Die beklagte Bezirksregierung kann ihre Forderung weder auf einen Bewirtschaftungsplan noch auf ein Maßnahmenprogramm stützen sondern beruft sich im Rahmen der Bewirtschaftungsermessensausübung nach § 12 Abs. 2 WHG auf die Anwendung der LAWA-AO Rahmenkonzeption Monitoring, Teil B: Bewertungsgrundlagen und Methodenbeschreibungen, Arbeitspapier II: Hintergrund- und Orientierungswerte für physikalisch-chemische Komponenten. Das VG hielt dieses "non-paper" trotz mangelnder normativer Grundlage im WHG, LWG oder sonst wo für einen ausreichenden Prüfungsmaßstab, auf dessen Grundlage - entgegen den Vorgaben des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG - auch im sog. abweichungsfesten Geltungsbereich des WHG (vgl. Art. 72 Abs. 2 Satz 1 Nr. 5 GG) vermeintlich immissionsseitig begründete Verschärfungen vorgenommen werden können. § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG wurde weder von der BezReg Münster noch vom VG Münster geprüft. Auf diese Weise wurde der vom Bundesgesetzgeber für die immissionsseitig begründete Verschärfung der Anforderungen an Direkteinleitungen vorgesehene Prüfungsmaßstab des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG nicht nur völlig obsolet gemacht, sondern dieser verwaltungsgerichtlich voll überprüfbare Prüfungsmaßstab des § 57 Abs. 1 Nr. 2 WHG durch den verwaltungsgerichtlich nur sehr begrenzt überprüfbaren Maßstab des § 12 Abs. 2 WHG gänzlich verdrängt. Außerdem haben sowohl die BezReg Münster als auch das VG Münster gänzlich übersehen, dass sowohl § 57 Abs. 1 WHG ("soll") als auch § 12 Abs. 2 WHG Ermessen gewähren.

b) Sachstand "§ 61a LWG NW"

Gemäß den aktuellen Gesetzentwürfen von SPD/Bündnis 90 - DIE GRÜNEN bzw. CDU/FDP ist in Kürze mit einer Novelle jedenfalls des § 61a LWG NW zu rechnen: Nach dem aktuellen Diskussionsstand soll der bisherige § 61a LWG NW gestrichen und statt dessen § 61 LWG NW in seinem Anwendungsbereich auch auf private Anschlussleitungen an die öffentliche Abwasseranlage ausgedehnt werden. Eine auf diesen neuen § 61 LWG NW gestützte Rechtsverordnung soll dann Detailregelungen über örtliche Präferenz, Zeitpunkt und Inhalt der Funktionsprüfung etc. enthalten.

2. Abwasserabgabenrecht

Der Ruhrverband betreibt derzeit ein Klageverfahren gegen die BezReg Düsseldorf wegen erhöhter Abwasserabgaben (Streitwert ca. 2,5 Mio. €).

Diesem Rechtsstreit liegt der Zufluss von sehr kaltem salzhaltigem Abwasser in die KA Bochum-Ölbachtal zu Grunde, welches auf Grund seiner Dichte im Belebungsbecken und

Nachklärbecken der Kläranlage den Belebtschlamm "nach oben" verdrängte, so dass es zum Belebtschlammabtrieb kam.

Der RV vertritt die Auffassung, dass er solches salzhaltige Schmelzwasser von Bundes- und Landesstraßen nicht beseitigen müsse und dass die Behandlung solchen Abwassers auch nicht vom Anhang 1 zur Abwasserverordnung umfasst sei.

Im Übrigen hat der RV den Landesbetrieb Straßen.NRW als zuständigen Straßenbaulastträger für die Bundesautobahnen, Bundesstraßen, Landesstraßen und Kreisstraßen identifiziert, welcher für den Winterdienst große Mengen an Streusalz eingesetzt hat, welches bei eintretendem Tauwetter zum Abfluss kam und unter Verstoß gegen das Ortsrecht in die kommunalen Kanalisationen und von dort aus letztlich in die RV-Kläranlage eingeleitet hat. Der RV hat deshalb im Klageverfahren angedroht, das Land NRW (als Träger der unselbständigen Landeseinrichtung "Landesbetrieb Straßen.NRW") mit einer Schadensersatzklage zu überziehen.

Information der agw zu TOP 6

Es ist von Seiten einiger Vorstände der Wunsch geäußert worden, den Punkt **Klimaschutzgesetz NRW** zu behandeln. Hintergrund ist die Frage, dass öffentliche Einrichtungen eigene Klimaschutzpläne erstellen müssen. Was müssen sie beinhalten, wie müssen sie aussehen, ist ein einheitliches Vorgehen aller Verbände möglich und sinnvoll?

Information des WVER zu TOP 12 (Verschiedenes)

Gem. § 77 WHG sind Überschwemmungsgebiete in ihrer Funktion als Rückhalteflächen zu erhalten. Soweit überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit dem entgegenstehen, sind rechtzeitig die notwendigen Ausgleichsmaßnahmen zu treffen.

Beim WVER kommt es immer wieder dazu, dass lokale Hochwasserschutzmaßnahmen (Mauern, Verwallungen) ausgewiesene Überschwemmungsgebiete abschneiden, mit der Folge, dass der dortige Retentionsraum verloren geht. Dies dürfte zulässig sein, da mit den lokalen Hochwasserschutzmaßnahmen bebaute Bereiche geschützt werden. Nun stellt sich aber die Frage: Bedarf es zwingend einer Ausgleichsmaßnahmen, auch wenn Studien belegen, dass es zu keiner nachteiligen Veränderung im Unterlauf des Gewässers kommt? Hat als Ausgleichsmaßnahme zwingend ein Flächenausgleich stattzufinden, oder genügen weitere lokale Hochwasserschutzmaßnahmen im Unterlauf?

